

## 16 Kirchendiener und Hausmeister

### Vergütungsgruppe VIII

1. Kirchendiener und Hausmeister.
2. Kirchendiener und Hausmeister mit entsprechender handwerklicher Ausbildung oder einer ihrer Tätigkeit förderlichen Berufserfahrung.

### Vergütungsgruppe VII

3. Kirchendiener und Hausmeister wie Fallgruppe 2 mit schwierigem oder umfangreichem Arbeitsbereich (Anm.).
4. Kirchendiener und Hausmeister wie Fallgruppe 2 nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.
5. Kirchendiener und Hausmeister wie Fallgruppe 1 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.

### Vergütungsgruppe VIb

6. Kirchendiener und Hausmeister wie Fallgruppe 3 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.

#### Anmerkungen:

<sup>1</sup> Schwierige Tätigkeiten im Sinne des Tätigkeitsmerkmals sind z. B.

- a) Bedienung/Überwachung und Pflege von technischen Anlagen (z. B. Heizungs- und Lüftungsanlagen, Aufzüge, Schließanlagen, Verstärkeranlagen, Kopier- und Vervielfältigungsgeräte, Läuteanlagen, Türschließer) sowie Durchführung kleinerer handwerklicher Reparaturen.
- b) Tätigkeit an Kirchen, die als häufig besuchte Baudenkmäler von herausragender historischer oder künstlerischer Bedeutung besonderer Aufsicht und Pflege bedürfen.

<sup>2</sup> Ein umfangreicher Arbeitsbereich ist bei vollbeschäftigten Kirchendienern gegeben, wenn diese für Einsatz und Überwachung von angestellten Hilfskräften mit einem Arbeitsvolumen von mindestens 30 Wochenstunden verantwortlich sind.

<sup>3</sup> Beim schwierigen Arbeitsbereich genügt es, wenn der Umfang dieser Tätigkeit nicht nur geringfügig ist oder nicht nur gelegentlich anfällt. <sup>4</sup> Der Umfang ist nicht mehr geringfügig, wenn er etwa 20% der Arbeitszeit (ohne Berücksichtigung der Arbeitsbereitschaft) in Anspruch nimmt.

